

Geschäftsnummer

1 K 856/09. DA. A

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

vertreten durch Frau

Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, GZ: 5372776-144

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 1 . Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Kauß  
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2010 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

## **TATBESTAND**

Die                    2009 in                    geborene Klägerin ist mazedonische Staatsangehörige, moslemischen Glaubens und albanischer Volkszugehörigkeit. Ihre Mutter war im Juni 2008 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Mit Zugang der vom Kreis                    übersandten Geburtsanzeige beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 22.04.2009 wurde ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt erachtet. Mit Schreiben vom 23.04.2009 wurde die Mutter aufgefordert, schriftlich zu den Asylgründen des Kindes Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging dem Bundesamt nicht zu.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.06.2009 wurde der Asylantrag abgelehnt unter gleichzeitiger Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls wurde ihr die Abschiebung nach Mazedonien angedroht.

Der Bescheid wurde der Mutter der Klägerin am 16.06.2009 zugestellt.

Die Klägerin hat am 30.06.2009 Klage über ihre Bevollmächtigte vor dem erkennenden Gericht erhoben. Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Klagebegründung der Mutter im Verfahren 1 K 451/09.DA.A und trägt ergänzend vor, sie sei im Falle ihrer Rückführung nach Mazedonien der Gefahr der Entführung durch ihren Vater sowie von Hunger und Krankheit ausgesetzt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2009 ab seiner Nr. 3) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 19.02.2010 ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Das Gericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 07.05.2010 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Das Verfahren wurde mit dem Asylverfahren der Mutter (1 K 451.09.DA.A) zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden. Die Mutter der Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört worden. Insoweit wird auf die entsprechende Niederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens der Mutter (1 K 451/09.DA.A) und je einen - die Klägerin und ihre Mutter betreffenden - Hefter Behördenvorgänge verwiesen, die dem Gericht vorliegen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bestehen, hat die Klägerin keinen Erfolg. Der Verpflichtungsantrag zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist nach dem Inhalt der Klageschrift dahin auszulegen, dass die Klägerin in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG begehrt (siehe auch BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, BVerwGE 131, 198).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG liegen nicht vor, da dem Vortrag der Klägerin insoweit keinerlei Anhaltspunkte für ein hierauf beruhendes Abschiebungsverbot zu entnehmen sind. Insbesondere ist die Klägerin in Mazedonien als Angehörige der Zivilbevölkerung keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt.

Auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG ist nicht begründet.

Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestehen keine Anhaltspunkte.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, *allgemein ausgesetzt* ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, an der es auch nach Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen ausdrücklich festhält (BVerwG, Beschluss vom 14.11.2007 - 10 B 47.07-, zitiert nach juris) dürfen die Verwaltungsgerichte, wenn kein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG angeordnet wurde, im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG angehören, gleichwohl in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl! BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249; Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 114, 379).

Sofern die Klägerin auf die Gefahr einer Entführung durch ihren Vater verweist, ergeben sich aus dem Vorbringen der Mutter weder im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt noch im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens vor dem erkennenden Gericht (1 K 451/09.DA.A), insbesondere bei ihrer ergänzenden Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung, tatsächlichen Anhaltspunkte, die diese Befürchtung rechtfertigen könnten. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift des zur mündlichen Verhandlung mit dem vorliegenden Verfahren verbundenen Verfahrens der Mutter Bezug genommen. Es ist für das Gericht auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater des Kindes, der die Mutter nach ihren Angaben entführt und vergewaltigt haben soll, Interesse an diesem Kind haben sollte. Die Klägerin hat diese Vermutung in keiner Weise begründet.

Schließlich besteht zur Überzeugung des Gerichts auch keine erhebliche konkrete Gefahr, dass die Klägerin als minderjähriges Kind einer alleinerziehenden Mutter im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien mit einer Gefahr für Leib oder Leben rechnen müsste. Das

Gericht verkennt zwar nicht, dass die wirtschaftliche Lage in Mazedonien nach wie vor schwierig ist. Ausweislich des Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mazedonien des Auswärtigen Amtes vom 28.01.2005 ist die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, auch über den Grundbedarf hinaus, gewährleistet. Das mazedonische Sozialhilfesystem funktioniere trotz hoher Belastungen auf allerdings sehr niedrigem Niveau und sichere jedem amtlich registrierten mazedonischen Staatsangehörigen ein Existenzminimum, welches jedoch in der Regel nur für eine Grundversorgung auf sehr niedrigem Niveau ausreiche. Dies sei allerdings vor dem Hintergrund eines auch sehr niedrigen durchschnittlichen Lohneinkommens zu sehen. Der Betrag der Sozialhilfe bemesse sich an der Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder und dem mazedonischen Durchschnittslohn. Daneben würden teilweise Grundnahrungsmittel (Bezug über Karten), Kleider, Heizmaterialien, Schulbücher, Materialien und ähnliches kostenlos zur Verfügung gestellt. Jeder offiziell registrierte mazedonische Bürger genieße Krankenversicherungsschutz. Bei Empfängern von Sozialversicherungsleistungen werde der Krankenversicherungsschutz über das zuständige Sozialamt gewährleistet. Mazedonischen Staatsangehörigen stünden bei der Rückkehr nach Mazedonien als behördlicher Ansprechpartner die lokalen Zentren für soziale Fragen zur Verfügung. Als Hilfe für Rückkehrer gewähre das mazedonische Ministerium durch die Arbeitsämter eine einmalige finanzielle Rückkehrhilfe. Danach könne bei Nachweis der Arbeits- und Einkommenslosigkeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Sozialhilfe bezogen werden.

Im Februar 2001 wurde auch ein erstes Frauenhaus eröffnet.

Danach ist davon auszugehen, dass die Mutter der Klägerin sie - die Klägerin -, wenn auch auf sehr geringen Niveau, im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien mit dem Lebensnotwendigsten versorgen kann und auch im Krankheitsfall Krankenversicherungsschutz besteht.

Schließlich ist auch die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden, so dass die Klage insgesamt abzuweisen war.

Da die Klägerin in dem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).